N 7 MITTAGESSEN UND SCHULVERPFLEGUNG IN DER GANZTAGSSCHULE (Stand: 23.02.2021)

Ein gemeinsames Mittagessen und eine gute Schulverpflegung gehören selbstverständlich zur Ganztagsschule. Dabei geht es auch um Ernährungsbildung: Kinder und Jugendliche sollen bewusst essen und trinken und sich mit Fragen einer gesunden Ernährung auseinandersetzen.

Auf der Grundlage eines Beitrags im SVBI 10/2014 werden hier die zentralen Ausführungen zum Mittagessen in der Ganztagsschule zur Verfügung gestellt.

Kosten-, Lastverteilung

Die Ganztagsschule bietet nach Nr. 2.10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 "Die Arbeit in der Ganztagsschule" an den Schultagen mit Ganztagsbetrieb ein warmes Mittagessen an. Für Organisation, Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens ist der Schulträger zuständig. Die Zuständigkeit und die Kostentragungspflicht ergeben sich aus §§ 112 und 113 NSchG.

Anträge auf Errichtung einer Ganztagsschule sind nur dann genehmigungsfähig, wenn der Schulträger mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die im Rahmen seiner Zuständigkeit notwendige räumliche, personelle und sächliche Ausstattung sicherstellt und die anfallenden Kosten trägt.

Pädagogischer Auftrag

Mit dem gemeinsamen Mittagessen in der Ganztagsschule ist ein pädagogischer Auftrag verbunden, der in die Landeszuständigkeit fällt. Er umfasst die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit und die Ausgestaltung des sozialen Miteinanders bis hin zur Vermittlung von Tisch- und Esskultur. Erfahrungen von Ganztagsschulen zeigen, dass das Erlebnis des gemeinsamen und pädagogisch begleiteten Mittagessens nicht nur die Kommunikation in der Schule – und sowohl unter den Schülerinnen und Schülern als auch zwischen Lernenden und Lehrenden – verbessert, sondern auch das Einüben sozialer Kompetenzen fördert. Insgesamt wirkt sich das gemeinsame Mittagessen positiv auf das Schulklima aus.

Der Bildungsauftrag nach § 2 NSchG sieht unter anderem vor, dass Schülerinnen und Schüler befähigt werden, gesundheitsbewusst zu leben. Das gemeinsame Mittagessen ermöglicht es, den Kompetenzerwerb nicht nur theoretisch in Unterrichtsbezügen zu entwickeln, sondern gute Ernährung auch in der praktischen Anwendung einzuüben und damit einen unmittelbaren Lebensweltbezug herzustellen.

Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen

Die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen wandeln sich. Gesellschaftliche Veränderungen, insbesondere die Berufstätigkeit beider Elternteile tragen dazu bei, dass das häusliche Mittagessen immer seltener stattfindet und dass der Aspekt der gesunden Ernährung zunehmend durch Fast-Food-Angebote in den Hintergrund tritt. Viele Erziehungsberechtigte haben jedoch ein hohes Interesse, dass ihre Kinder und Jugendlichen sich mittags ausgewogen und gesund ernähren. Die Ganztagsschule kann mit einem entsprechenden Ganztagsschulkonzept und in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger – wie in Nr. 3.10 des Ganztagsschulerlasses verankert – sowie ggf. mit einem vom Schulträger beauftragten Caterer dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Schulgeldfreiheit exklusiv des Mittagessens

Das Mittagessen in der Ganztagsschule kann kostenpflichtig sein, während die Teilnahme an den sonstigen außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagsschule kostenfrei ist (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 "Die Arbeit in der Ganztagsschule", Nr. 12.2).

Keine Verpflichtung zur Abnahme des kostenpflichtigen Mittagessens

Das Grundrecht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte frei entscheiden können, ob sie an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit es zum Ganztagsschulkonzept der Schule gehört, dass alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam Mittag essen, kann diese Verpflichtung nur soweit gehen, dass die Schülerinnen und Schüler zur Anwesenheit verpflichtet sind und ggf. ihre eigenen (von zu Hause mitgebrachten) Speisen verzehren. Die Abnahme eines kostenpflichtigen Mittagessens kann dagegen nicht verpflichtend sein, auch nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen der Mensaauslastung.

Teilhabe

Kein Schulkind darf bei Nichtabnahme des Mittagessens von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen werden. Mit dem Satz "Das Mittagessen soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können" (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 "Die Arbeit in der Ganztagsschule", Nr. 2.10, Satz 4) wird seitens des Erlassgebers dafür Sorge getragen, dass Schule und Schulträger für Schülerinnen und Schüler, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen wollen, aber der Einhaltung kultureller oder religiöser Ernährungsvorschriften verpflichtet sind, nach Wegen suchen, die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die unter besonderen Ernährungsgesichtspunkten bewusst auf einzelne Lebensmittelgruppen verzichten (vegetarische oder vegane Ernährungsweise).

Gemeinsam getragene Verantwortung für das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen

Ein Aspekt bei der Planung und Ausgestaltung der Mittagsverpflegung in der Ganztagsschule ist zweifelsohne der Ökonomische. Am Beispiel des Mittagessens wird deutlich, dass ein qualitätsorientiertes Angebot eine enge Zusammenarbeit von Schule und Schulträger erfordert, die ein gemeinsames Qualitätverständnis und abgestimmte Ziele voraussetzt.

Das Mittagessen in der Ganztagsschule bietet Chancen, junge Menschen nachhaltig an eine gesunde Lebensführung heranzuführen. Ohne Frage ist das Mittagessen ein Auswahlkriterium der Erziehungsberechtigten – insbesondere von Grundschulkindern – für die Ganztagsschule.

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen – der Partner für Essen und Trinken in Schulen

Als zentrale Anlaufstelle mit langjähriger Erfahrung unterstützen und vernetzen die jeweiligen Standorte der Vernetzungsstelle in Niedersachsen Einrichtungen und Institutionen im Bereich der Schulverpflegung.

Informationen zum Angebot der Vernetzungsstelle sind zu finden unter folgendem Link: https://dgevesch-ni.de/unsere-angebote/.